Anlage 1c – Fahrradparkhäuser

(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität in der jeweils geltenden Fassung)

ZUM ERSTANTRAG / ÄNDERUNGSANTRAG

Hinweis:

Bei der Umnutzung von Flächen in bestehenden Gebäuden oder Parkhäusern zur Einrichtung von Flächen für Fahrradparken nutzen Sie zur Beantragung bitte die Anlage 1b.

1. Name / Kurzbezeichnung des Vorhabens

2.	Lage	des	Vorha	bens
~ .	Lage	ucs	V OI II a	DCII3

Fördergebiet: Stadtgebiet Pendlerraum

Genaue Ortsbezeichnung, Adresse:

3. Realisierungszeitraum

Projektbeginn: voraussichtliches Projektende:

4. Eigentumsverhältnisse

Eigentümer des Grundstücks während der Zweckbindungsfrist:

Antragsteller

andere:

Eigentümer der Anlage während der Zweckbindungsfrist:

Antragsteller

andere:

5. Bewirtschaftung

Die Anlage soll bewirtschaftet werden.

voraussichtliche jährliche Betriebskosten:

EUR

voraussichtliche jährliche Einnahmen:

EUR





6. Angaben zu den geschätzten Nutzern pro Jahr

Anzahl der Stellplätze:

Kalkulierte Anzahl Nutzer pro Jahr:

Nutzer/a

7. Ermittlung der Ausgaben / Haushaltsplanentwurf

7.1 Ermittlung der förderfähigen Gesamtausgaben ohne Grunderwerb

Wichtiger Hinweis:

Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 EUR erfolgt die Förderung als Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs, der von der Bewilligungsbehörde geprüft und genehmigt wird (siehe in der Richtlinie unter Nr. 2.2.1 letzter Absatz). Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen Mehrausgaben nicht gefördert werden. Der bewilligte Pauschalbetrag ist ein Festbetrag.

Weitere Hinweise:

Die für die Antragstellung erforderlichen Vorarbeiten, Grunderwerb, Planungsleistungen, Gutachten und nach Naturschutzrecht gebundene Arbeiten stellen keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Die Ausgaben hierfür sind zuwendungsfähig, soweit sie zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Projektabschluss getätigt wurden.

Ausgaben für:		Netto [EUR]	MWSt [EUR]	Brutto [EUR]
(a)	Planungsleistungen			
(b)	Bauleistungen*			
(c)	Liefer- und Dienstleistungen			
(d)	Umsetzung behördlicher Anordnungen (z.B. Ausgleich und Ersatz)			
(e)	Gesamtausgaben (a) bis (d)			
(f)	Ausgaben für nicht förderfähige Bestandteile des Vorhabens			
(g)	Erlöse aus Veräußerung anfallender Stoffe, Wertersatz usw.			
(h)	förderfähige Gesamtausgaben (e) – (f) – (g)			

^{*}Bauleistungen einschließlich Leistungen Dritter bei Vergabe, Projektkoordination, Projektmanagement sowie Fertigstellung- und Entwicklungspflege

7.2 Ermittlung der förderfähigen Grunderwerbskosten

Die förderfähigen Ausgaben für den Grunderwerb sind in der Höhe begrenzt.

Bei Brachflächen oder ehemals industriell genutzten Flächen können Grunderwerbskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 15 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden. Bei allen anderen Vorhaben können Grunderwerbskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben abgerechnet werden.





Formular Anlage 1c, Stand 16.08.2023

Ermittlung des Förderhöchstsatzes:

Brachfläche oder ehemals industriell genutzte Fläche

15 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben (siehe Nr. 10. h):

andere Flächen

10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben (siehe Nr. 10. h):

Getätigte Ausgaben für den Grunderwerb:

EUR

kWh/Jahr

Die Ausgaben für den Grunderwerb waren niedriger als der ermittelte Förderhöchstsatz. Sie sind somit in voller Höhe förderfähig.

Die Ausgaben für den Grunderwerb übersteigen den ermittelten Förderhöchstsatz. Die förderfähigen Grunderwerbskosten reduzieren sich somit auf den Förderhöchstsatz.

8. Angaben zur Klimaverträglichkeit des Vorhabens

8.1 Vorhaben ohne Nachweispflicht

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen weniger als 1 Mio. EUR. Das Vorhaben ist von der Nachweispflicht zur Energieeffizienz Nr. 8.2 und zur Klimaresilienz Nr. 8.3 befreit. Bitte machen Sie weiter bei den Angaben zu Nr. 8.4.

8.2 Angaben zur Energieeffizienz

Voraussichtlicher Stromverbrauch für Betrieb

Angaben zum Strom und Wärmeverbrauch für den Betrieb des Gebäudes

Energieanteile in Prozent		
erneuerbare Energie (selbsterzeugt)	Prozent	
erneuerbare Energie (Stromanbieter)	Prozent	
Kernenergie	Prozent	
Braunkohle	Prozent	
Steinkohle	Prozent	
Erdgas	Prozent	
andere:	Prozent	
Voraussichtlicher Wärmeverbrauch für Betrieb		
Energieanteile in Prozent		

erneuerbare Energie (selbsterzeugt)
erneuerbare Energie (Stromanbieter)

Kernenergie

Braunkohle

Prozent

Prozent

Prozent

Prozent

Prozent

Prozent

Erdgas Prozent andere: Prozent





Vorhaben mit vereinfachtem Nachweis der Energieeffizienz

Trifft eine der folgenden Aussagen zu, fügen Sie bitte nur die entsprechenden Nachweise zur Bestätigung bei und machen Sie dann weiter bei den Angaben zu Nr. 8.3.

Der Energieeffizienzstandard des Fahrradparkhauses übertrifft den Standard Effizienzhaus/-gebäude 40 (für Neubauten) beziehungsweise Effizienzhaus/-gebäude 55 (für energetische Sanierungen).

Das Fahrradparkhaus wird ausschließlich auf Basis von erneuerbaren Energien betrieben.

Die vom Gebäude selbst erzeugten THG-Emissionen (positiv und negativ) zuzüglich der THG-

Emissionen (positiv und negativ), die für die Erzeugung der für den Betrieb des Gebäudes notwendigen Energie (Strom und Wärme) betragen nicht mehr als 4.000 Tonnen pro Jahr. vom Gebäude erzeugte THG-Emissionen t CO₂/Jahr

THG-Emissionen aufgrund Gebäudeenergiebedarf t CO₂/Jahr

Summe t CO₂/Jahr

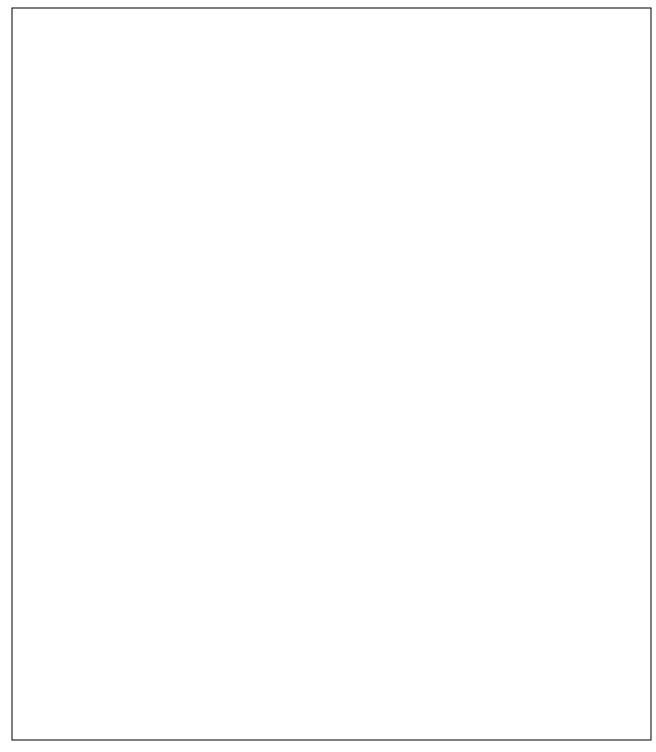
Die vom Gebäude selbst erzeugten THG-Emissionen (positiv und negativ) zuzüglich der THG-Emissionen, die für die Erzeugung der für den Betrieb des Gebäudes notwendigen Energie (Strom und Wärme) zuzüglich der durch die Nutzung auftretenden indirekten THG-Emissionen (positiv und negativ) einschließlich der Verkehrsverlagerung betragen nicht mehr als 20.000 Tonnen pro Jahr.

vom Gebäude erzeugte THG-Emissionen	t CO ₂ /Jahr
THG-Emissionen aufgrund Gebäudeenergiebedarf	t CO ₂ /Jahr
indirekte THG-Emissionen durch Nutzung	t CO ₂ /Jahr
Summe	t CO ₂ /Jahr

Vorhaben mit vertieftem Nachweis der Energieeffizienz

Zählt das Vorhaben nicht zu den Vorhaben mit vereinfachtem Nachweis der Energieeffizienz, muss vertieft nachgewiesen werden, dass die THG-Emissionen des Fahrradparkhauses in einer Weise begrenzt werden, die im Einklang steht mit den übergeordneten Zielen der EU sowie der jeweiligen Region für 2030 und 2045 (bzw. 2040) und etwaigen ehrgeizigeren Zielen für den Sektor, zu dem das Projekt gehört. Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass das Projekt mit einem glaubwürdigen Pfad in Einklang mit den EU-Zielvorgaben steht sowie mit den Zielvorgaben der jeweiligen Region zur Reduktion der THG-Emissionen vereinbar ist.

Bitte führen Sie hierzu aus und fügen Sie entsprechende Nachweise als Anlagen bei.



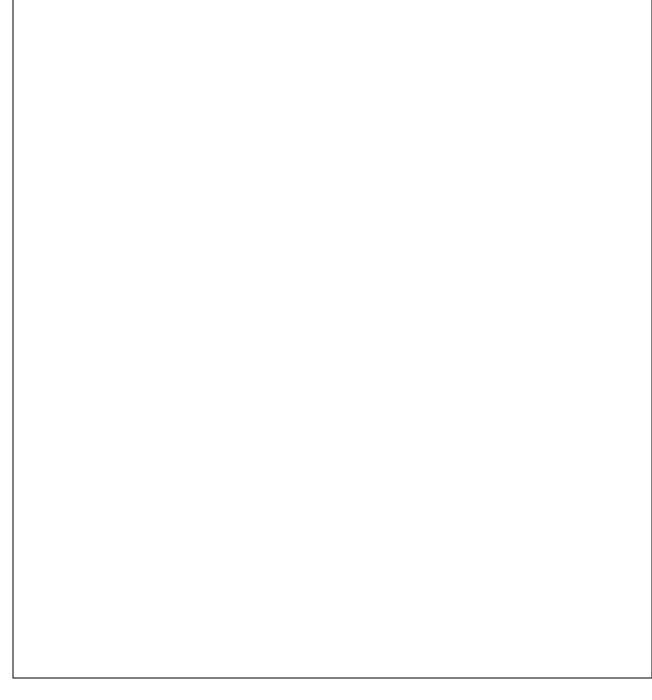




8.3 Angaben zur Klimaresilienz

Die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für Infrastrukturprojekte zielen darauf ab, ein angemessenes Niveau an Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sicherzustellen. Dazu zählen akute Ereignisse wie heftigere Überschwemmungen, Starkregen, Dürren, Hitzewellen, Waldbrände, Stürme, Erdrutsche und Hurrikane sowie chronische Ereignisse wie der prognostizierte Anstieg des Meeresspiegels und Veränderungen der durchschnittlichen Niederschlagsmengen, Boden- und Luftfeuchtigkeit. Es müssen neben der Einbindung der Klimaresilienz des Projekts auch Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass durch das Projekt die Anfälligkeit benachbarter wirtschaftlicher und sozialer Strukturen nicht erhöht wird.

Legen Sie bitte kurz dar, wie Sie den Aspekt des klimaresilienten Bauens in Ihrem Vorhaben umsetzen wollen. Denken Sie dabei auch an Dach- oder Fassadenbegrünung, besondere Fassadenanstriche oder gestaltung, Sonnenschutzverglasung, Bepflanzung, Entsiegelung, wasserdurchlässige Ausführung von Wegen und Stellplätzen, Wasserflächen, überflutungssichere Kellerschächte und Eingänge.





8.4

Angaben zum ressourcenschonenden Bauen

Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen gewinnt ressourcenschonendes Bauen an Bedeutung. Bitte legen Sie kurz dar, wie Sie diesen Aspekt in Ihrem Vorhaben umsetzen wollen. Denken Sie dabei auch an den Einsatz von Baustoffen und -produkten aus Recyclingmaterial oder nachwachsenden Rohstoffen sowie die spätere Zerlegbarkeit des Gebäudes, Rückbau- und/ oder Entsorgungskonzepte.





9. Checkliste für beizufügende Pflichtunterlagen

Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Erschließungsplan

Kostenschätzung / -berechnung nach DIN 276

Baugenehmigung

Nachweise zur Energieeffizienz (gemäß Nummer 8.2)

Nachweise zum Grundstückseigentum oder Angaben zum Stand des Grunderwerbs einschließlich Nachweise oder Bauerlaubnisverträge

Wertermittlungsgutachten für zu erwerbende Grundstücke bzw./oder Auszug aus der Bodenrichtwertkarte des Landes Sachsen-Anhalt

Gestattungsverträge / Verwaltungsvereinbarungen

sonstige Unterlagen:

Folgende Unterlagen wurden beantragt und werden nachgereicht:

10. Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Es ist bekannt, dass eine Veräußerung oder Verpachtung der geförderten Anlage während der Zweckbindungsfrist nicht zulässig ist und zu einer Rückforderung der Zuwendung führen kann.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (einschließlich der Angaben in den Anlagen und Unterlagen) werden versichert.

Es wird versichert, dass Änderungen zu den gemachten Angaben unverzüglich dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden.

Ort, Datum

Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift / elektronische Signatur

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.



